

363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (302 der Beilagen): Bundesgesetz über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 (1. Verstaatlichungsgesetz), bestimmt im § 1 Abs. 2, daß für die im Abs. 1 ausgesprochenen Verstaatlichungen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Gleiches besagt der § 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz).

Die Regierungsvorlage 302 der Beilagen (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz) bringt die erste Teillösung: die Entschädigung dort zu leisten, wo es möglich ist.

Die Unternehmungen, für die an die Vorbesitzer Entschädigungen zu leisten sind, werden in drei Gruppen geteilt:

Die Gruppe I erhält eine Entschädigung in Schilling in der Höhe des Zweidreiviertelfachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 26. September 1946 gelautet haben.

Die Gruppe II (sie umfaßt die Anteilsrechte an den Kreditunternehmungen) erhält eine Entschädigung in Schilling in der Höhe des Einhalbfachen des Nennwertes, auf den die Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben. Zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 16. September 1946 bis 31. Dezember 1954 sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum wird für diese beiden Gruppen (I und II) ein mit 32 v. H. = 4 v. H. p. a. festgesetzter Zuschlag zum Nennwert gewährt.

Die Gruppe III (sie umfaßt die Anteilsrechte, die mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht wurden) erhält eine Entschädigung in Schilling in der Höhe des Zweidreiviertel- bis Fünffachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 10. Mai 1947 gelautet haben. Zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 10. Mai 1947 bis 31. Dezember 1954

sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum wird für diese Gruppe (III) ein mit 30 v. H. = 4 v. H. p. a. festgesetzter Zuschlag zum Nennwert gewährt.

Die Entschädigung ist in Bargeld oder mit vierprozentigen, ab 1. Jänner 1955 in längstens in zehn Jahren tilgbaren Bundesschuldverschreibungen zu leisten. Diese Bundesschuldverschreibungen sind mündelsicher (Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld vom 29. Oktober 1940, Deutsches RGBl. I S. 1456).

Nach § 4 Abs. 2 können diese Bundesschuldverschreibungen zum Nennwerte zur Abstattung gewisser Steuerleistungen bis zu einem Höchstbetrage von 5 v. H. verwendet werden.

Im § 15 werden die bisher gemäß § 8 des 2. Verstaatlichungsgesetzes abgeschlossenen Vergleiche anerkannt und wird festgestellt, daß solche Vergleiche auch künftighin abgeschlossen werden können.

Im § 16 sind der Übersichtlichkeit wegen alle Verstaatlichungsfälle zusammengefaßt, für die nach diesem im Entwurf vorliegenden Gesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entschädigung gewährt werden kann. Das Entschädigungsversprechen wird daher für diese Fälle wiederholt. Außerdem sind generell in § 2 und § 9 Abs. 2 jene Ausnahmefälle festgesetzt, in denen nach diesem Gesetz eine Entschädigung derzeit nicht gewährt werden kann.

Der § 17 regelt die steuerliche Behandlung der erhaltenen Entschädigung, der § 18 beinhaltet die Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1954 beraten und mit allen Stimmen gegen die Stimme des Abg. Ebenbichler angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (302 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juli 1954.

Dr. Rupert Roth,
Berichtersteller.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.